

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 42 83
Telefax +41 31 633 40 19
www.gef.be.ch
info.alba@gef.be.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Alters- und Behindertenamt
Abteilung Berner Modell
Rathausgasse 1
3011 Bern

Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts

Einverständniserklärung zu Projektbedingungen

Mit ihrer/seiner Unterschrift willigt die/der Unterzeichnende ein, am Pilotprojekt zur Umsetzung des Behindertenkonzepts des Kantons Bern mitzuwirken. Die Einwilligung der unterzeichnenden Person bedeutet, dass nachfolgende Projektbedingungen des Alters- und Behindertenamts (ALBA) akzeptiert werden. Das gilt für die gesamte Dauer des Pilotprojekts vom 1.1.2017 bis voraussichtlich 31.12.2020 unter der Voraussetzung, dass dieses nicht abgebrochen wird und die/der Unterzeichnende bis zum Schluss am Projekt teilnimmt.



Anspruchsberechtigung

1. Für eine Kostengutsprache des Kantons Bern muss die leistungsempfangende Person
 - a. volljährig sein und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben sowie
 - b. über eine IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung verfügen und
 - c. einen gemäss dem Abklärungsverfahren VIBEL¹ anerkannten Unterstützungsbedarf von mindestens 30 Minuten pro Tag im Lebensbereich „Wohnen/Freizeit“ oder mindestens 3 Minuten pro Anwesenheitsstunde im Lebensbereich „Arbeit“ aufweisen.Personen im AHV-Alter haben keinen Anspruch auf eine Kostengutsprache. Als Ausnahme gilt die Besitzstandswahrung für Personen, welche bereits vor dem Erreichen des AHV-Alters über eine Kostengutsprache verfügten oder ohne Unterbruch in einem vom Kanton bewilligten Wohnheim für Menschen mit Behinderungen wohnten.

Leistungsbezug und Abrechnung

2. Kostengutsprachen des Kantons Bern können nur eingelöst werden bei
 - a. institutionellen Leistungserbringern mit einer Betriebsbewilligung (Wohnheime) oder einer Anerkennung (Werk- und Tagesstätten) im Kanton Bern, welche sich am Pilotprojekt beteiligen, sowie bei
 - b. Assistenzdienstleistern gemäss Aufzählung unter Ziffer 6, sofern die leistungsempfangende Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren im Kanton Bern hat.
3. Alle behinderungsbedingten Unterstützungsleistungen, welche gegenüber dem ALBA abgerechnet werden, bedingen eine schriftliche Regelung zwischen der unterzeichnenden Person als Leistungsempfängerin und den Leistungserbringern (Pflege-/Betreuungsvertrag, Arbeitsvertrag, Rechnung).. Die Lohnzahlung inklusive Abrechnung der Sozialversicherungsleistungen muss nachgewiesen werden.
4. Für die Abrechnung von behinderungsbedingten Unterstützungsleistungen im Rahmen der Kostengutsprache gelten folgende Leistungseinheiten und Tarife:

¹ Verfahren zur individuellen Bedarfsabklärung und Leistungsbemessung

- a. Der Aufenthaltstag beim Leistungsbezug in Wohnheimen. Für den Aufenthaltstag gilt höchstens der im Lebensbereich „Wohnen/Freizeit“ ausgewiesene Tagestarif.
- b. Die Anwesenheitsstunde beim Leistungsbezug in Tages- und Werkstätten. Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfall gelten als anwesende Stunden. Für die Anwesenheitsstunde gilt höchstens der im Lebensbereich „Arbeit“ ausgewiesene Stundentarif. Falls die Tages- und Werkstätten zusätzlich Leistungen aus dem Lebensbereich „Wohnen/Freizeit“ erbringen, können diese ebenfalls in Rechnung gestellt werden.
- c. Die geleistete Pflege-/Betreuungs-/Beratungsstunde beim Leistungsbezug im Assistenzmodell. Für geleistete Assistenzstunden gelten die Tarifvorgaben gemäss Ziffer 6.

Für die Punkte b und c gilt die angebrochene Viertelstunde als Abrechnungseinheit.

5. Institutionelle Leistungserbringer (Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten) erstellen für behinderungsbedingte Pflege- und Betreuungsleistungen pro Lebensbereich eine Rechnung und dürfen nur effektiv erbrachte Leistungen gemäss den unter Ziffer 4 erwähnten Leistungseinheiten in Rechnung stellen. Bei der Abrechnung pro erbrachte Leistungseinheit werden vom ALBA höchstens die Tagesstarife (Wohnheime) und Stundentariife (Tages-, Werkstätten) gemäss der Kostengutsprache anerkannt. Die unterzeichnende Person verpflichtet sich, erhaltene Rechnungen der Leistungserbringer auf diese Punkte hin zu kontrollieren.
6. Regelmässig erbrachte Assistenzleistungen zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei der Arbeit, beim Wohnen und in der Freizeit können erbracht werden durch:
 - a. Institutionen, Organisationen oder Private Haushalte² gegen Rechnung (Betreuungsvertrag)
 - b. Firmen (Coaching am Arbeitsplatz) gegen Rechnung (Arbeitsvertrag, Betreuungsvertrag oder Auftrag an die Firma)
 - c. natürliche Personen, auch Angehörige³ mit Lohnzahlung (Anstellungsverhältnis)

Einmalig oder punktuell erbrachte Assistenzleistungen zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei der Arbeit, beim Wohnen und in der Freizeit können durch juristische Personen, Betriebe, Geschäfte gegen Rechnung erbracht werden.

Formulare für die Rechnungsstellung und Vertragsvorlagen können vom Alters- und Behindertenamt als verbindlich erklärt werden.

Assistenzleistungen werden nicht differenziert nach Lebensbereich „Wohnen/Freizeit“ und „Arbeit“ abgerechnet; d.h. die Kostengutsprache ist ein Kostendach über alles. Da der Unterstützungsbedarf im Lebensbereich „Arbeit“ jedoch abhängig ist vom Arbeitspensum, ist die Arbeitszeit bei der Abrechnung anzugeben. Die Kostengutsprache basiert im Lebensbereich „Arbeit“ auf einem 100%-Pensum. Das effektive Kostendach entspricht aber dem effektiven Pensum.

Bei Assistenzleistungen gilt der Unterstützungsbedarf pro Jahr (über 12 Monate gesehen) gemäss der Kostengutsprache abzüglich der zu erwartenden Beiträge von Mitfinanzierern (Sozialversicherungen und Krankenkassen) als Kostendach. In einzelnen Monaten kann der effektive Leistungsbezug höher oder tiefer liegen, um vorübergehende Mehr- oder Minderbedarfe abzudecken. Über die 12 Monate ist das Kostendach jedoch verbindlich.

Als Assistenzleistungen werden vom ALBA nur Betreuungs-, Pflege- und Beratungsleistungen anerkannt, welche mit mindestens CHF 25.- und höchstens CHF 70.- (Lohnvollkosten für natürliche Personen) bzw. höchstens CHF 80.- (Lohnvollkosten für Organisationen, Institutionen, Firmen, Betriebe, Geschäfte) pro Stunde abgegolten wurden.

² Private Haushalte sind familienähnliche „Heime“ mit einer Bewilligung der Standortgemeinde gestützt auf die Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV) vom 18. September 1996.

³ Als Angehörige gelten Personen, welche mit der Person mit Behinderung in gerader Linie verwandt sind oder mit dieser in einer Partnerschaft leben (inklusive eingetragene Partnerschaften/Konkubinate).

Bei Assistenzleistungen, die durch Angehörige erbracht werden, anerkennt das ALBA nur Betreuungs- und Pflegeleistungen, welche mit CHF 25.- pro Stunde (Vollkosten), was einem Bruttolohnstundensatz von CHF 21.60 entspricht, abgegolten wurden. Die Kosten für Assistenzleistungen durch Angehörige dürfen zudem maximal 1/3 des jährlichen Unterstützungsbedarfs (gemäss Kostengutsprache) betragen. Diese Vorgaben gelten auch für Angehörige, welche im Rahmen einer Organisation (z.B. Einzelfirma) Assistenzleistungen erbringen.

Tritt die unterzeichnende Person im Assistenzmodell als Arbeitgeberin auf, so sind die Arbeitgeberpflichten gegenüber den Assistenzpersonen gemäss Obligationenrecht (OR) einzuhalten. Allfällige Lohnfortzahlungspflichten nach Art. 324 OR können gegenüber dem ALBA während maximal drei Monaten abgerechnet werden.

Zudem können Assistenzpersonen (Angestellte sowie Angehörige) im Jahresmittel nicht mehr als 42 Stunden pro Woche Assistenzleistungen abrechnen. Das entspricht einem 100%-Pensum. Im Weiteren gelten die Vorgaben des Arbeitsrechts.

7. Die unterzeichnende Person rechnet ihren Leistungsbezug sowie die finanzielle Beteiligung der Mitfinanzierer mindestens alle drei Monate mit vorgegebenem Formular gegenüber dem ALBA ab. Die Abrechnungen sind jeweils bis zum 25. Tag des Monats einzureichen, falls eine Zahlung bis Ende des Folgemonats erwünscht ist.
8. Die Erstellung der Abrechnung kann an eine Institution, Assistenz oder Organisation der Behindertenhilfe delegiert werden, muss aber von der unterzeichnenden Person mittels Unterschrift freigegeben werden.

Mitwirkungspflicht

9. Die unterzeichnende Person verpflichtet sich, folgende Daten, welche zur Bestimmung und Abrechnung des behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs erforderlich sind, dem ALBA, der unabhängigen Abklärungsstelle IndiBe oder einer vom ALBA mit der Kontrolle der Abrechnungen beauftragten Stelle bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Das sind insbesondere:
 - a. Abklärungsberichte der kantonalen IV-Stelle (Versand aller aufgeführten Dokumente seit dem Jahr 2000)
(betreffend IV-Rente, Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag)
 - b. Abklärungsberichte der kantonalen Ausgleichskasse
(betreffend Ergänzungsleistungen)
 - c. Arztberichte
(betreffend Diagnose und Unterstützungsbedarf; alle medizinischen Unterlagen, inkl. Gutachten)
 - d. Verfügungen oder Kostengutsprachen betreffend IV-Rente, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeiträge und Ergänzungsleistungen
 - e. Belege über aktuelle Leistungen von Kranken-, Invaliden-, Unfall- und Militärversicherungen, welche zur Deckung von behinderungsbedingten Pflege- und Betreuungskosten vorgesehen sind
10. Die unterzeichnete Person gewährt den Datenaustausch zwischen dem ALBA und der Ausgleichskasse des Kantons Bern zur Konsolidierung und Vereinfachung des Prozesses für die Schlussabrechnung. Der Datenaustausch beinhaltet Angaben zu den EL Krankheits- und EL Behinderungskosten, zur Teilnahme am Berner Modell sowie Name, Adresse und die Versichertennummer der unterzeichnenden Person. Die erste Meldung an die Ausgleichskasse erfolgt durch das ALBA, sobald die unterzeichnete Person mit dem Berner Modell abrechnet. Die Unterlagen bezüglich den EL Kosten werden quartalsweise oder zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung ausgetauscht.

Datenbearbeitung und Datenschutz

11. Die unterzeichnende Person erteilt hiermit der unabhängigen Abklärungsstelle IndiBe bzw. dem ALBA die Einwilligung, bei Dritten die unter Ziffer 9 erwähnten Daten und Dokumente einzuholen.
12. In Wohnheimen, Werk- oder Tagesstätten kann die unabhängige Abklärungsstelle IndiBe zudem weiterführende Akten zum Unterstützungsbedarf der leistungsempfangenden Person einsehen (z.B. Pflege- und Betreuungsdossiers, Verlaufsdocumentationen).
13. Alle Daten bleiben bei der unabhängigen Abklärungsstelle IndiBe bzw. beim ALBA oder der mit der Kontrolle der Abrechnungen beauftragten Stelle und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

Meldepflichten

14. Änderungen der persönlichen Verhältnisse, welche den Leistungsanspruch oder die Finanzierung beeinflussen können, sind dem ALBA unverzüglich und mit Datum der Veränderung zu melden. Das ist insbesondere notwendig bei:
 - a. Änderungen des zivilrechtlichen Wohnsitzes
 - b. Änderungen der Korrespondenzadresse
(falls abweichend vom zivilrechtlichen Wohnsitz)
 - c. Wechsel der Beistandsperson
 - d. wesentlichen Veränderungen des Unterstützungsbedarfs
(wenn diese seit mind. 3 Monaten bestehen und voraussichtlich andauern)
 - e. wesentliche Änderungen von Mitfinanzierern und deren Leistungen
(z.B. Sozialversicherungsleistungen)

Projektausstieg, Projektausschluss und Projektabbruch

15. Die unterzeichnende Person kann die Einverständniserklärung jederzeit schriftlich widerrufen. Der darauf folgende Ausstieg aus dem Pilotprojekt erfolgt jeweils per Ende Monat, in welchem das Schreiben beim ALBA eingegangen ist oder in Ausnahmefällen vor Einreichung der ersten Abrechnung.
16. Das ALBA kann Personen, welche die Projektbedingungen nicht einhalten, aus dem Pilotprojekt ausschliessen.
17. Falls das Projekt abgebrochen wird oder die unterzeichnende Person vom Projekt zurücktritt oder ausgeschlossen wird, entfallen alle Leistungen der Kostengutsprache. Es gelten dann folgende Regelungen:
 - a. Beim institutionellen Leistungsbezug (in Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten) gelten wieder die herkömmlichen Tarifregelungen.
 - b. Beim Bezug von Assistenzleistungen gibt es keinen weiteren Anspruch auf Entschädigungen zur Deckung der behinderungsbedingten Kosten.
 - c. Eine geleistete Vorschusszahlung wird fällig zur Rückzahlung oder wird mit der Schlussabrechnung verrechnet.

Unterschriften

Die/Der Unterzeichnende bestätigt, dass sie/er bereit ist, unter den oben beschriebenen Bedingungen am Pilotprojekt «Berner Modell» teilzunehmen und die Vorgaben einzuhalten.

Name

Vorname

--	--

Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)

Sozialversicherungsnummer

--	--

Ort, Datum

Unterschrift

--	--

Gesetzliche Vertretung: (falls vorhanden)

Name

Vorname

--	--

Ort, Datum

Unterschrift

--	--

Bitte unterschrieben an die Adresse gemäss Adresskopf zurücksenden.

Person mit: (ist vom ALBA auszufüllen)

- IV-Rente
- Hilflosenentschädigung (Versicherer: IV UV MV)
- Assistenzbeitrag
- Besitzstandswahrung